



Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design

## **Regelung für Handbestände von Hochschullehrer\*innen**

(Ausführungsbestimmung entsprechend § 27 der Benutzungsordnung)

**U**

1. Die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek eröffnet die Möglichkeit der Einrichtung von Handbeständen.
2. Handbestände werden auf Antrag des/der Hochschullehrer\*in durch die Bibliothek eingerichtet. Verwendet werden hierfür Hochschulmittel, die als Berufungsliteraturmittel für diesen Zweck bereitgestellt werden.
3. Der/die Hochschullehrer\*in nimmt die Literaturlauswahl für die Handbestände vor und bestimmt über deren Nutzung. Die Bibliothek ist für die Erwerbung, Inventarisierung und den Nachweis mit Standortvermerk im Online-Katalog verantwortlich. Die Bibliothek kann jederzeit eine Revision der Handbestände durchführen.
4. Handbestände befinden sich in der Regel am Dienstplatz des/der Hochschullehrer\*in. Ihre Zugänglichkeit für Nutzer\*innen ist nur eingeschränkt möglich. Sie bilden einen Präsenzbestand. Die Ausleihe von Werken aus dem Handbestand an Studierende kann über die Bibliothek erfolgen, wenn der/die Hochschullehrer\*in dies gewährt.
5. Verlässt ein/eine Hochschullehrer\*in die Hochschule, führt die Bibliothek eine Revision der Handbestände durch. Die mit Hochschulmitteln angeschafften Handbestände müssen entweder der Bibliothek übergeben oder in Absprache mit der Bibliothek einer anderen Person aus dem Fachbereich übertragen werden.

**R**

Inkrafttreten: 01.01.2025

**G**